

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Creu-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 75.

Halle, Freitag den 30. März
Hierzu eine Beilage.

1849.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit 22 1/2 Sgr. bei unmittelbarer Abnahme von uns, mit 26 1/4 Sgr. bei Bezug durch die Königl. Postanstalten) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bei Bestellung unserer Zeitung wolle man den Titel derselben:

Der Courier, Hallische Zeitung für Stadt und Land

gef. genau angeben, Briefe an unsere Expedition aber unter folgender Adresse:

„An die Expedition des Couriers (Schwetschke)“

an uns gelangen lassen.

Halle, den 18. März 1849.

Expedition des Couriers.

Deutschland.

Berlin, d. 29. März. Der heutige Preussische Staats-Anzeiger bringt folgende telegraphische Depeschen:

Frankfurt a. M., d. 27. März, halb 7 Uhr Abends. In der heutigen Sitzung ist das suspensive Veto auch für die Abänderungen in der Verfassung angenommen worden. Man stimmt so eben über das Reichs-Oberhaupt ab; ich werde das Resultat noch heute Abend melden.

Halb 9 Uhr Abends. Es ist angenommen worden mit 279 gegen 255 Stimmen, daß die Würde des Reichs-Oberhauptes einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen werde; mit 267 gegen 263 Stimmen, daß die Würde erblich ist; ohne Stimmenzählung, daß das Reichs-Oberhaupt den Titel „Kaiser der Deutschen“ führen dürfe.

Halb 10 Uhr Abends. Die Paragraphen 71 bis 85 sind angenommen worden nach den Vorschlägen des Verfassungs-Ausschusses, jedoch der Paragraph 81 in der Fassung der ersten Lesung.

Der Abschnitt: der Reichsrath, ist verworfen worden mit einer Mehrheit von 24 Stimmen, und das Wahlgesetz nach den Beschlüssen der ersten Lesung, also einschließlich der geheimen Stimmen, angenommen.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, daß morgen das Reichs-Oberhaupt gewählt werden soll.

Berlin, d. 27. März. Der Minister des Innern hat den Kammer-Mitgliedern nachstehende Grundzüge der Gesetz-Entwürfe zu der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung übergeben:

1. Allgemeine Grundlage. 1) Das Staatsgebiet zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden. 2) Jedes Grundstück gehört zu einer Gemeinde, jede Gemeinde zu einem Kreise (ein Kreis kann aus einer Gemeinde bestehen: Stadtkreis), jeder Kreis zu einem Bezirk, jeder Bezirk zu einer Provinz. Wo dieses Verhältnis noch nicht besteht (Grundstücke außer dem Gemeindeverbande; Städte, die keinem Kreisverbande angehören etc.) wird es bei Einführung des Gesetzes hergestellt. 3) Den Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Was zu diesen Angelegenheiten zu rechnen ist, bestimmen die Gesetze. 4) Die Selbstverwaltung beruht wesentlich auf der Wahl der beschließenden Versammlungen, nämlich: des Gemeinderaths, gewählt durch die Gemeinde der Kreisversammlungen, gewählt durch die Gemeinderäthe der Provinzialversammlungen, gewählt durch die Kreisversammlungen, und

auf dem Rechte der Selbstbesteuerung und der Regelung des eigenen Haushalts durch diese Versammlungen, welche in öffentlicher Sitzung ihre Beratungen pflegen. 5) Kreis- und Provinzialversammlungen, unter dem Vor- sichte der Landräthe und Regierungs-Präsidenten, sind die Aufsichts- behörden für die Gemeindeverwaltung. Die Ressorts dieser Behörden sind theils nach der Wichtigkeit der Angelegenheiten, theils nach der Größe der Gemeinden geschieden. 6) Die Gesetzgebung über die Ge- meinden, Kreise, Bezirke und Provinzen gilt ohne Unterschied für das ganze Staatsgebiet.

II. Gemeinde-Ordnung. 1) Zu der Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks. Die bisherigen Klassen-Unterschiede (Bürger, Schutzwandte, Weisassen etc.) sind aufgehoben. 2) Land- und Stadtgemeinden werden in dem Gesetze nicht als solche unterschieden. Verschiedene Formen der Verfassung und Verwaltung in einzelnen Punkten. 3) In mehreren Beziehungen ist die Größe, die Seelenzahl, die Zusammensetzung der Gemeinden, für die Formen der Verfassung und Verwaltung derselben, für die Zahl der Vertreter und der Vorstandsmitglieder, für die Aufsichts-Instanz und dergleichen maßgebend. 4) Bei manchen Punkten sind der Autonomie der Gemein- den und der gewählten Aufsichtsbehörden nähere Festsetzungen überlas- sen. Arten der Gemeinden. 5) Es soll dreierlei Arten von Ge- meinden geben: a) einfache für sich bestehende Gemeinden; b) einfache aber zu einem größeren Verbände (Sammtgemeinde) gehörende Gemein- den, welche Einzelgemeinden genannt werden; c) zusammengefasste oder Sammtgemeinden, aus mehreren Einzelgemeinden bestehend. Nur die beiden letzteren sind unmittelbare Bestandtheile des Kreisverbandes. Die Unterscheidung beruht auf der Alternative, ob eine Gemeinde dazu geeignet ist, die Zwecke des Gemeindeverbandes für sich allein und voll- ständig zu erfüllen oder nicht. In die erste Kategorie (a) werden alle Städte, vielleicht mit Ausnahme einiger kleinen Ackerstädte, fallen. Zu den Einzelgemeinden (b) werden die meisten Landgemeinden gehören. Die Sammtgemeinden werden größtentheils den Umfang der rheinischen Landbürgermeistereien haben und so zusammengefasst sein, daß sie einen Bürgermeister besolden, und von diesem die Geschäfte der Polizeiver- waltung und der örtlichen Staats-Verwaltung besorgt werden können. Ein anderer Gesichtspunkt bei ihrer Zusammensetzung ist die Bildung hinlänglich großer Kommunalverbände für das Schul- und Armenwe- sen, den Begebau u. s. w. Gemeinames für die verschiedenen Arten der Gemeinden. 6) Jede Gemeinde (die für sich bestehende, die Einzelgemeinde und die Sammtgemeinde) hat ihre besondere Ver- tretung und ihre besondere Verwaltung. Die Vertretung der beiden ersten Kategorien (Gemeinderath) wird von den Gemeinewählern aus ihrer Mitte gewählt. Gemeinewähler. Gemeinewähler sind alle 24-jährigen Einwohner, die sich seit einem Jahre in der Gemeinde auf- gehalten und eine eigene oder auf eigene Kosten gemiethete Wohnung gehabt, keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, und sich im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte befinden. 7) Die Gemeinewähler zerfallen in zwei Abtheilungen: a) die Höchst- besteuerten, b) die übrigen Gemeinewähler. Höchstbesteuerte sind die- jenigen, welche die Hälfte der Gesamtsumme der direkten Staats- und Communal-Abgaben zu entrichten haben. Jede Abtheilung wählt eine Hälfte der Mitglieder des Gemeinderathes. Gemeinderath. 8) Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf vier Jahre gewählt, und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Bevölkerung; sie würde für viele Städte kleiner ausfallen, als sie nach den Bestimmungen der Städteordnung von 1808 bisher gewesen ist. Diesen Städten soll indessen die Beibehaltung der bis- herigen Anzahl freigestellt werden. Dasselbe gilt von dem Gemein- vorstande. Gemeindevorstand. 9) Der Gemeindevorstand wird von dem Gemeinderathe auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende (Bürgermeister) und die sonstigen besoldeten Mitglieder können auf längere Zeit gewählt werden. Von den unbesoldeten scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus. Die Wahl der besoldeten ist nicht auf Einwoh- ner der Gemeinde beschränkt. Verhältnisse der Gemeindebe- hörden. 10) Die Verhältnisse der Gemeindevertretung (Gemeinderath) und der Gemeindeverwaltung (Gemeindevorstand) sind nach dem Muster der Städteordnung von 1808 festgesetzt. Dieses Gesetz hat überhaupt bei allen wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes der Gemeinde- Ordnung zum Anhalt gedient. Nur für die Einzelgemeinden und die Sammtgemeinden, also für die ländlichen Kommunen, sind einzelne ab- weichende Vorschriften projectirt, namentlich folgende: Besondere Vorschriften. a) Für die Einzelgemeinden. Der Gemein- dethat besteht aus einer geringeren Mitgliederzahl, 4 bis 12; ebenso der Gemeindevorstand, in welchem dem Vorsteher (Schulze) überall nur zwei Weisiger beigegeben sind. Der Gemeinderath hat keinen besonderen Vorsitzenden, sondern der Vorsteher (Schulze) nimmt auch diese Stelle ein. Der letztere ist keine selbstständige Polizeibehörde, sondern nur Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeisters der Sammtgemeinde. Die

Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Bürgermeister beauf- sichtigt. Dieser kann bei allen Angelegenheiten, und muß bei den Ver- ratungen über den Haushalts-Stat und die Rechnungen, den Vorsitz im Gemeinderathe der Einzelgemeinden führen, hat auch die Umlage- Rollen vollstreckbar zu erklären. b) Für die Sammtgemeinden. Was zu den Angelegenheiten der Sammtgemeinde gehört, und in wel- chem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen haben, wird nach Vernehmen der Betheiligten von der Auf- sichtsbehörde festgesetzt. Die Vertretung der Sammtgemeinde (der Sammtgemeinderath) wird von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden gewählt. Jede Gemeinde erhält wenigstens einen Vertreter, die größe- ren können mehrere Vertreter haben. Der Sammtgemeinderath wählt den verwaltenden Bürgermeister, welcher zugleich Vorsitzender des Sammtgemeinderathes ist. Bestätigung resp. Ernennung der Verwaltungsvorsteher. 11) Die gewählten Verwaltungsvor- steher sämtlicher Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorsteher) bedür- fen der Bestätigung der Staatsregierung. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung der gewählten Aufsichtsbehörde versagt werden. Ist die- selbe zweimal versagt, so steht der Staatsregierung das Ernennungs- recht zu. Bei größeren Gemeinden (über 10,000 Einwohnern) geht die Ortspolizei wird von den Bürgermeistern gehandhabt. In Bezug auf das Recht der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. Die Ergänzung derselben, namentlich für die östlichen Provinzen, bleibt eine besondere Aufgabe der Gesetzgebung. Gehälter und Pen- sionen der Bürgermeister. Die Bürgermeister haben Anspruch auf Befoldung und Pension. Die letztere ist in ähnlicher Weise wie in den beiden Städte-Ordnungen bestimmt. Die Normalbefoldungssätze werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Gemeindehaushalt. 13) Die Haushaltsetats und die Rechnungen werden von dem Gemein- dethat festgesetzt, nachdem sie vorher veröffentlicht worden sind. Alle Ein- wohner sind zur Theilnahme an den Gemeindefassen verpflichtet; auch Aus- wärtige werden für ihren Grundbesitz oder Gewerbsbetrieb in der Gemeinde zu Beiträgen herangezogen. Alle persönlichen und nichtpersönlichen Be- freiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur die in §§. 7 - 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839 bezeichneten Grundstücke sind von Auflagen befreit. Das Selbstbesteuernsrecht kann ohne Staatsgenehmigung durch Umlagen auf die direkten Staatssteuern bis zu 100 pCt. derselben ausge- übt werden. Bei Umlagen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direk- ten Steuern vertheilt werden, und bei Umlagen anderer Art ist die Geneh- migung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Derselben Genehmigung bedarf es beim Veräußern von Immobilien, Kontrahiren von Anlehen und Ver- änderungen in dem Genuße der Gemeinde-Nutzungen. Bei allen übrigen Dispositionen ist der Gemeinderath an keine Zustimmung einer andern Be- hörde gebunden. Aufsicht über die Verwaltung. 14) Die Auf- sicht über die Gemeindeverwaltung wird bei Gemeinden von mehr als 5000 Seelen von dem Bezirksrath, bei den anderen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreis-Ausschusse, und in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt. — Beschlüsse, die eine Ueberschreitung der Befugnisse der Ge- meindebehörden oder der Verletzung der Gesetze oder des allgemeinen In- teresses enthalten, können von der Staatsregierung annullirt werden. Der König kann einen Gemeinderath und einen Gemeindevorstand vorläufig sei- ner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissionen über- tragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

III. Kreis-, Bezirks-, und Provinzial-Ordnung. Gegen- stände der Selbstverwaltung. 1. Als Gegenstände der Selbstver- waltung sind in dem Entwurfe bezeichnet: a) für die Kreise und Provin- zen: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provin- zial-Instituten. Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen etc.) Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigentum; b) für die Bezirke: die Bezirksstrafen und die Institute, welche Eigentum eines Bezirkes sind. Was außerdem zu den Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegen- heiten gerechnet werden soll, wird der weiteren Gesetzgebung vorbehalten. Kreisversammlung. 2) Ueber die Angelegenheiten des Kreises be- schließt die Kreisversammlung. Sie besteht nach Maßgabe der Bevölke- rung aus 20 oder mehr Abgeordneten, die von den Gemeindevertretungen auf viele Jahre gewählt werden. 3) Das Recht der Selbstbesteuerung, welche die Kreisversammlung auszuüben hat, besteht: a) in der Verthei- lung aller allgemeinen Abgaben für den Staat die Provinz, den Bez- irk, welche nach Kreisen aufzubringen sind, sofern das Gesetz nicht in anderer Weise darüber bestimmt; b) in der Vertheilung derjenigen Ab- gaben, die das besondere Interesse des Kreises erfordert. Gehen dieselben über 10 pCt. der directen Staatssteuern hinaus, oder sollen außerdem mehr als 5 pCt. zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes auf- gebracht werden, so ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. 4) Beschlüsse der Kreisversammlung über Anleihen des Kreises bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Kreis-ausschuß. 5) Ein von der

Kreisver- der Lan- ten, die sowie i Beste meinder v in z i sammlu wie die Die W je einen je zwei wählen. Provinz gewähl führt u fordern und be meinder verhält nichts g segentw durch v Deputa stitute aufzuer und P kommun Bezirke lungen zialver- munera tatione und g ähnllich nulliren

oder d ein eig unterf

1) Ueberz gige W genen also zu darf. erkenn beschad vom 5 um in stand eulang nachdie ungesch durch d reits g bald f und d sere D sein, r fassung ländlic beiten dies i auch i Hinge soforti Preuß den C deut richtig ertlan milier Paaf. Ebert Preiff fener.

Kreisversammlung auf vier Jahre gewählter Ausschuss, dessen Vorsitzender der Landrath ist, hat die Angelegenheiten der Kreisorganisation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreisversammlung vorzubereiten und auszuführen, sowie in dringlichen Fällen die Befugnisse derselben mit Ausnahme des Besteuerungsrechts vorläufig selbst auszuüben. Er beauftragt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Provinzial-Versammlung. 6) Die Verhältnisse der Provinzial-Versammlung und des Provinzial-Ausschusses sind in ganz ähnlicher Weise, wie diejenigen der Kreisversammlung und des Kreis-Ausschusses geregelt. Die Wahlen erfolgen jedoch auf 6 Jahre, die Kreisversammlungen haben je einen Abgeordneten (bei den größeren Kreisen von 60,000, 100,000 u. je zwei, drei und mehr Abgeordnete) zur Provinzial-Versammlung zu wählen. Bezirksräthe. 7) Der Bezirksrath besteht aus vier von der Provinzial-Versammlung aus den Einwohnern des Bezirkes auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern und dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und die Zusammenberufung bewirkt, so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Bezirksrath verwalte die Bezirks-Angelegenheiten (III. 1. b), und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung. Communalständige Institute. 8) In den Rechtsverhältnissen der bisherigen communalständigen Institute wird vorläufig nichts geändert; es ist indessen die Absicht, die weitere Entwicklung derselben nicht zu befördern. Daher beschränken sich die Vorschriften des Gesetzentwurfes darauf, lediglich die Verwaltung der bestehenden Institute durch von den beteiligten Kreisen gewählte Deputationen zu regeln. Die Deputationen haben nicht das Recht, den Landestheilen, welchen die Institute gehören, Behufs Erweiterung oder Vermehrung derselben Abgaben aufzuerlegen. Allgemeine Bestimmungen. 9) Die Kosten der Kreis- und Provinzialversammlungen und Ausschüsse, der Bezirksräthe und der communalständigen Deputationen werden von den beteiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Die Mitglieder der Provinzialversammlungen erhalten 2 Thlr. Diäten und 15 Sgr. Reisgeld. Die Provinzialversammlung bestimmt mit Genehmigung der Staatsregierung die Remuneration, welche die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Deputationen zu beziehen haben. 10) Die Staatsregierung kann ungelegliche und gemeinschädliche Beschlüsse der verschiedenen gewählten Behörden in ähnlicher Weise, wie es bei der Gemeindeverwaltung erwähnt ist, annulliren.

Berlin, d. 27. März. Die sogenannte eigentliche Linke, oder die Partei Robbertus-Phillips-v. Berg hat nunmehr auch ein eigenes Programm aufgestellt, welches von 49 Abgeordneten unterschrieben ist und wörtlich also lautet:

1) Wir sind, gestützt auf die Gesetze vom 6. und 8. April v. J., der Ueberzeugung, daß die Verfassung vom 5. December 1848 ohne vorgängige Vereinbarung darüber mit den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Vertretern des Volks rechtsgültig nicht erlassen werden konnte und also zu ihrer Rechtsgültigkeit noch der Annahme der Volksvertretung bedarf. 2) Wir wollen jedoch, das Gewicht der obwaltenden Umstände anerkennend und um des vom Lande gewünschten Friedens willen, aber unbeschadet unseres und des Volks-Rechtes, den in der Verfassungs-Urfunde vom 5. December v. J. bezeichneten Weg der Revision derselben betreten, um in schneller und friedlicher Weise den gestörten öffentlichen Rechtszustand wieder herzustellen und diejenigen Verbesserungen der Verfassung zu erlangen, welche zur Begründung einer demokratisch-konstitutionellen Monarchie unerlässlich sind. 3) Wir werden bei der Revision vor Allem die ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Rechte verlangen, welche dem Volke durch die Gesetze vom 6. und 8. April und vom 24. September v. J. bereits gegeben sind und werden für Annahme der Verfassung stimmen, sobald sie nur wenigstens mit diesen Gesetzen in Einklang gebracht sein wird und das allgemeine Wahlrecht unbeschränkt erhält. 4) Eben so wird unsere Thätigkeit auf die Feststellung aller der organischen Gesetze gerichtet sein, welche unentbehrlich sind, um die allgemeinen Grundsätze der Verfassung in das Leben und die Wirklichkeit überzuführen, und namentlich die ländlichen und gewerblichen Verhältnisse zu ordnen und das Loos der arbeitenden und ärmeren Klassen der Bevölkerung so weit zu verbessern, als dies im Wege einer gerechten Gesetzgebung möglich ist. 5) Wir werden auch unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart unsere ungetheilte Hingebung an die deutsche Einheit stets behaupten. Wir glauben, daß die sofortige Annahme und Publikation der deutschen Grundrechte von Seiten Preußens dazu der sichere Weg ist. 6) Wir wollen endlich eine von fremden Einflüssen unabhängige, nationale auswärtige Politik, welche die Deutschheit und Preußen gebührende Stimme überall im Sinne der Gerechtigkeit und Ehre der wahren Interessen des weiteren und engeren Vaterlandes und der notwendigen Entwicklung der europäischen Völkermilien geltend macht. Berlin, im März 1849. Silkenhagen. v. Unruh. Paaf. Schneider (Schönebeck). Schwiderath. Knauth. Partitius. Moriz. Ebert. Müller (Zell). Müller (Brieg). Par. Phillips. Kirchmann. Pfeiffer. Ludwig (Mühlhausen). Broich. Heinze. Schellenberg. Bliener. Hansen. Pesse. Doerk. Ulemann. Schoene. Staud. Mörber-

vv. Baehren. Pfücker. Schulze (Deligsch). Robbertus. v. Berg. Arnß. Born. Bauer (Krotoschin). Schuele. Weibreu. Grume. Bruchhausen. v. Schirnding. Herr. Becker. Pelzer (Aachen). Mödersheim. Friefem. Rlotte. Pilet.

In Uebereinstimmung mit diesem Programm wird die Partei sofort einen Antrag in die Kammer bringen, zu beschließen, daß das Ministerium aufzufordern sei, die Publikation der deutschen Grundrechte durch die Gesetzsammlung zu bewirken.

Es ist hier gegenwärtig ein in vielen Tausend Exemplaren gedrucktes, mit einem schwarzen Rande versehenes, Namensverzeichnis der preussischen Abgeordneten in Umlauf, welche in Frankfurt a. M. gegen das preussische Erbkaiferthum gestimmt haben. (Gegen den Welckerschen Antrag haben folgende preussische Abgeordnete gestimmt: v. Bolly aus Beuthen (Schlesien), Bernbach (Rheinprovinz), Bresgen aus Uhrweiler, Baß (Westfalen), Caspers von Coblenz, Clemens von Bonn, Cornelius von Braunsberg, Dahm (Westfalen), Freese von Stargard, Gerlach von Tilsit, Goltz von Brieg, Grubert aus Breslau, Hofbauer von Nordhausen, Junkmann von Münster, Kahlerk von Leobschütz, Köhler (Sachsen), Levison von Gröneberg, Linde (Westfalen), Pelet aus Hultschin, Löw von Kalbe, Martiny von Friedland, Meier von Liegnitz, Müller von Aachen, Nauwerk von Berlin, Paur von Neisse, Raveaux von Köln, Reichenbach von Dypeln, Reichensperger von Trier, Reinstein von Naumburg, Rösler von Dels, Schöffel von Hirschberg, Schmidt von Löwenberg, H. Simon von Magdeburg, M. Simon von Wohlau, E. Simon von Trier, Temme von Münster, Trabert aus Schlesien, Vogel aus Guben, Wefbecker von St. Goar, Welter (Rheinprovinz), Zimmermann von Spandow.

Das 18te Landwehr-Regiment ist gestern Abend mit dem Bahnzuge aus Posen hier eingetroffen, um, nachdem es einen Ruhetag gehalten, nach Schleswig weiter befördert zu werden.

Berlin, d. 29. März. Sr. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Delsen ist von Vietniz hier angekommen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Einer Benachrichtigung des großbritannischen General-Post-Amtes zufolge, hört der Gang der seither regelmäßig einmal in jedem Monate courfrenden Paketböte zwischen dem vereinigten Königreiche und Sydneyn in Neu-Süd-Wales mit dem 29. d. M. bis auf Weiteres auf. Es können daher Briefe und Zeitungen aus Preußen nach Australien auf dem Wege über England für jetzt nur durch Privatschiffe befördert werden.

Das korrespondirende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für die gedachten Briefe von jetzt ab nur die gewöhnlichen Schiffsbriefsätze in Anwendung kommen werden, welche um 4 Pence für den einfachen Brief billiger sind, als die bisher für die in Rede stehende Korrespondenz zu entrichten gewesenen Sätze.

Berlin, den 24. März 1849.

General-Post-Amt.

Zur Berichtigung der von mehreren Seiten im Publikum verbreiteten Nachrichten über eine Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 15. April sehen wir uns in Stand gesetzt zu melden, daß die königlich dänische Regierung sich dahin erklärt hat, bis zum 3. April die Waffenruhe in jeder Beziehung faktisch fortbestehen zu lassen. (Pr. St.-Anz.)

In der 19. Sitzung der zweiten Kammer ist die Adresse mit einer Majorität von 41 Stimmen angenommen.

Der „Monaer Merkur“ enthält ein aus Sonderburg vom 20. d. M. datirtes Schreiben des dänischen General-Majors v. Bülow an den General-Major v. Bonin, in welchem er mit Rücksicht auf die im Malmdor Vertrage für den Fall der Kündigung des Waffenstillstandes und des Wiederbeginnes der Feindseligkeiten vorhergesehenen Bestimmungen die Erwartung ausspricht, daß die sämtlichen in der Landschaft Sundewitt befindlichen Truppen sich spätestens bis zum 26. d. M. hinter die zwischen den Generalen v. Krogh und v. Wrangel im vorigen Jahre festgestellte Demarkationslinie zurückziehen werden. In

der aus Flensburg vom 21. datirten Antwort des Generals v. Bonin bemerkt derselbe, daß im Widerspruche mit jener Convention die Stadt Ripen nicht von dänischen Truppen besetzt sein sollte, daß ferner die Besatzung der Insel Alsen dem Vertrage zuwider bereits seit mehreren Monaten in auffallender Weise verstärkt worden sei, und daß der jetzt schon angefangene Bau der Brücke über den Alsen-Sund nicht vor dem Ablaufe des Waffenstillstandes hätte beginnen dürfen.

Breslau, d. 26. März. Hier ist nachstehende Bekanntmachung erschienen:

„Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche uns nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. December 1848 veranlassen mußten, den Kreis Kreuzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, und einen dazu gehörigen Umkreis in den Belagerungszustand zu erklären, so heben wir mit höherer Genehmigung den gedachten Belagerungszustand hierdurch wieder auf. Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 26. März 1849. Der kommandirende General des 6. Armee-Corps. In Vertretung: v. Lindheim, General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der 1ten Division. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Vertretung: v. Schleinitz.“

Bremen, d. 26. März. Die deutsche Dampffregatte „Acadia“, ist gestern Nachmittag im Bremerhaven wohlbehalten angekommen, wodurch die falschen Gerüchte englischer Blätter, welche einen unbedeutenden Unglücksfall, der diesem Schiffe an der holländischen Küste begegnete, gröblich übertrieben hatten, hinlänglich widerlegt werden.

Frankfurt a. M., d. 26. März. Gleichsam im Sturmschritt sucht die National-Versammlung das wiederzuerobern, was mit Verwerfung des Welckerschen Antrages verloren ging. Mehr als die Hälfte des Verfassungs-Entwurfs ist schon angenommen, und wenn nicht ein unvorherzusehendes Hinderniß eintritt, wird übermorgen das ganze Werk beendigt sein. Die angenommenen Sätze stimmen fast durchgehends mit dem Vorschlage des Verfassungs-Ausschusses überein und sind von der Art, daß Oesterreich darin den schneidenden Gegensatz seiner eigenen Lebensbedingungen und derjenigen Deutschlands gewahr werden muß. An eine Annahme der hier berathenen Verfassung Seitens Oesterreichs ist daher nicht zu denken, und diese Unmöglichkeit bekundet sich auch äußerlich immer mehr in dem gesteigerten Unmuth der spezifisch österreichischen Abgeordneten. Diese versuchen zwar noch durch oftmals beantragte namentliche Abstimmungen Aufenthalt herbeizuführen; indes die Erwartung, welche sie daran knüpfen, daß inzwischen die Regierungen mit einem Staatsstreich vorgehen könnten, wird sich als Chimäre erweisen, da Preußen das erste Wort mit darein zu reden hätte, und eben auf Preußens Seite die wirkliche Majorität der National-Versammlung steht.

(D. R.)

Kassel, d. 24. März. Die Nachricht von der Abstimmung in der Reichs-Versammlung über den Welcker'schen Antrag hat hier in allen politisch gebildeten Kreisen und unter dem größten Theile der eigentlichen Bürgerschaft den schmerzlichen Eindruck hervor gebracht. Die Kunde kam noch am selben Abende durch den Telegraphen hier an, allein Viele wollten an das wie ein Lauffeuer durch die Stadt gehende Gerücht nicht glauben, bis am anderen Morgen die „Neue Hessische Zeitung“ die ganze Depesche ausführlich veröffentlichte. Noch niederschlagender war die Nachricht von dem Rücktritte v. Gagern's; denn man glaubte hierin ein Zeichen zu finden, daß so ziemlich alle Aussicht auf eine glückliche Lösung der großen nationalen Frage dahin sei. Hoffen wir, daß diese Befürchtung ungegründet sei! Und möchte doch Jeder in seinen Kreisen und nach seinen Kräften dazu beitragen, daß das große Einigungs-Ziel noch erreicht werde! Aus allen Städten und Gauen, meine ich, müßten die Stimmen des Unwillens und der ernstesten Mahnung nach Frankfurt bringen, um den Tauben und Blinden die Sinne zu

öffnen, und vor allen Dingen den Oesterreichern zuzurufen, daß es für sie nicht mehr ehrenhaft ist, noch in der Paulskirche zu sitzen; daß sie nicht gleichzeitig die neue octroyirte Verfassung Oesterreichs anerkennen und ihre deutschen Brüder an der selbstständigen Ordnung ihrer staatlichen Verhältnisse hindern können und dürfen! — In der heutigen Sitzung unserer Stände-Versammlung ist dieser Gegenstand bereits zur Sprache gekommen, indem Abg. v. Sybel den bekannten Henckelschen Antrag in folgender Weise wieder aufnahm:

Die Stände-Versammlung möge — nachdem durch die octroyirte österreichische Verfassung die deutschen Lande Oesterreichs mit den nichtdeutschen zu einem untheilbaren Reiche verbunden und so aus dem Verbande des deutschen Bundes herausgerissen seien; nachdem dieselbe auf die deutschen Grundrechte keine Rücksicht nehme und die österreichische Regierung die Erfüllung der Reichspflichten überall verweigere, und nachdem die österreichischen Provinzen, namentlich auch die deutschen, die Verfassung theils gebilligt, theils ohne Widerspruch hingenommen hätten — ihre Ansicht über das deutsche Verfassungswerk dahin erklären: in diesem Augenblicke seien die österreichischen Lande durch Beschluß ihrer Regierung und Zustimmung ihres Volkes als ausgetreten aus Deutschland zu betrachten; sie können, so lange das Verhältniß dauert, so wenig wie Elsaß oder Kurland an der Berathung über die deutsche Verfassung Theil nehmen, vielmehr müsse es als eine schimpfliche Verletzung der deutschen Selbstständigkeit und Freiheit betrachtet werden, daß 110 Angehörige, wenn auch desselben Blutes, doch eines fremden Staates, einen entscheidenden Einfluß auf die inneren Angelegenheiten Deutschlands ausüben; vor der Gefahr, daß hierdurch die Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes zu Gunsten der österreichischen Monarchie ausgebeutet werde, müsse jeder deutsche Stamm und Staat die Gesamtheit der deutschen Nation und sein eigenes Volk wahren und sichern; die Stände-Versammlung Kurhessens könne deshalb die österreichischen Abgeordneten zu Frankfurt nicht mehr als stimmberechtigte Mitglieder der deutschen National-Versammlung anerkennen, müsse sich vielmehr gegen solche Beschlüsse verwahren, welche Kraft der Mitwirkung jener unberechtigten Abgeordneten zu Stande kommen und dem Interesse des deutschen Vaterlandes zu Gunsten der österreichischen Politik Gefahr drohen, und die Regierung auffordern, dieser Verwahrung mit allen geeigneten Mitteln und zunächst dadurch Kraft zu verschaffen, daß sie den Protest gegen die fernere Mitwirkung der österreichischen Abgeordneten im deutschen Parlamente bei der Central-Gewalt geltend mache.

Natürlich erhob sich die gesammte Linke — namentlich Bayrhoffer, Winkelblech, Theobald — gegen die Inbetrachtungnahme; auch das hervorragendste Mitglied der Rechten, Ober-Postmeister Nebelthau, sprach gegen den Antrag, weil nur die National-Versammlung selbst über die Berechtigung der Oesterreicher entscheiden könne, die Landes-Versammlungen aber in dieser Hinsicht nicht competent seien. Indessen wurde dagegen vom Antragsteller und vom Abgeordneten Detter mit Grund geltend gemacht, daß es sich um keine Entscheidung, sondern nur um den Ausdruck der Ansicht der Stände-Versammlung handle. Auch hob Lehterer zur weiteren Begründung hervor, daß die österreichischen Abgeordneten nicht einmal gegen die Gültigkeit der octroyirten Verfassung bezüglich der deutschen Provinzen protestirt hätten. In gleicher Weise sprach sich der Präsident aus, worauf die Inbetrachtungnahme des Antrages und die Verweisung an den Verfassungs-Ausschuß mit großer Majorität beschlossen wurde.

Gotha, d. 24. März. Der Herzog hat in Bezug auf den von der Centralgewalt ihm übertragenen Oberbefehl über das thüringische Contingent der nach Schleswig-Holstein bestimmten Reichstruppen die nachstehende Ansprache an die Bewohner von Koburg-Gotha erlassen:

„Ein ernster, verhängnisvoller Augenblick drängt mich, geliebte Landesleute, an euch diese Ansprache zu richten. Die provisorische Centralgewalt für Deutschland hat mir den Oberbefehl über eine, die thüringer Contingente mit begreifende Brigade der mobilen Reichstruppen in den Herzogthümern Schleswig-Holstein für den daselbst sich vorbereitenden Krieg angetragen und durch das Reichskriegsministerium an mich das Ersuchen gestellt, so bald als thunlich zur dortigen Armee mich zu begeben. Mit widerstreitenden Empfindungen habe ich diesen Ruf vernommen. Von der Größe meiner Regentenspflichten, von treuer Liebe für mein Herzogthum und seine Bewohner durchdrungen, war mir der Gedanke schmerzlich, von ihnen, wenn vielleicht auch nur auf kurze Frist, mich trennen zu sollen —

von ihnen scheiden zu sollen in der so bewegten Gegenwart, die einen sichern Blick in die Zukunft nicht gestattet und meine Thätigkeit und Fürsorge im engeren Vaterlande vielleicht in ganz besonderem Grade erheischen könnte. Doch dort war es das deutliche Gesammtvaterland, das meine Dienste begehrte, — ehrenvoll der Beruf, zu dem mich die Reichsgewalt ausersehen, — groß das Vertrauen, welches sie mir geschenkt; und zu diesen gewiß bedeutungsvollen Momenten trat noch die Erwägung, daß mein bereitwilliges Eingehen auf den mir gewordenen Antrag den von mir und meinen treuen Staatsbürgern einhellig gehegten Wünschen auf ungeschmälerte Erhaltung unserer staatlichen Selbstständigkeit gewiß den wesentlichsten Stützpunkt leihen würde. Diese Rücksichten waren für mich entscheidend. Mir dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung gegen das deutsche Vaterland und in der Ueberzeugung, daß ich, dem Rufe der Reichsgewalt Folge leistend, zugleich das Wohl meines angestammten Herzogthums fördern werde, habe ich mich zur Uebernahme des mir angetragenen Kommandos bereit erklärt. Gleichzeitig sind aber auch von mir alle Maßregeln getroffen worden, welche die ungestörte Fortführung der Regierungsgeschäfte und die Erhaltung der Geseßlichkeit und Ordnung im Lande zu verbürgen geeignet erscheinen. Ich selbst werde während der Dauer meiner Abwesenheit mich unausgesezt in Kenntniß von Allem erhalten, was mein Herzogthum und seine Bewohner angeht, und den Pflichten, die mir als Regenten obliegen, auch aus der Ferne Genüge leisten. Landsteute! Wenn auch bewegt, doch mit männlichem Muth und vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache, der ich zu dienen berufen bin, verlasse ich den heimischen Heerd und Alles, was meinem Herzen am nächsten steht, um unter den Reichen eurer Söhne, eurer Brüder als deutscher Krieger mit zu kämpfen für Deutschlands Ehre und Deutschlands Größe. Darum vertraue ich zu eurem patriotischen Sinne, daß ihr billigen werden meinen Schritt. Bewahrt mir auch in der Ferne euere Liebe, euere Treue, euer Vertrauen. Haltet, wie bisher, männlich fest an geseßlicher Ordnung und Recht, den Bürgschaften der Freiheit. Wohltuend wird für mich sein der Glaube, daß euere guten Wünsche den Scheidenden überall begleiten, wohin ein hehrer Ruf ihn führt. Landsteute! euch allen reiche ich die Hand zum herzlichsten Abschiede; lebt wohl, auf baldiges und — wolle es Gott — freudiges Wiedersehen! Gotha, den 24. März 1849. Ernst, Herzog zu Sachsen-Koburg-Gotha."

Wien, d. 25. März. Die Regierung hat heute die Nachricht erhalten, daß das Fort Malghera capitulirt hat. Auf den Fall von Mailghera hofft man sich der Lagunenstadt selbst bald bemächtigen zu können, und rechnet zugleich auf das Talent des neu acquirirten dänischen Admirals. Reisende bestätigen die conservative Stimmung in Mailand, und daß Karl Albert's Sache dort geringe Sympathien erregt. Der schwerste Strauß ist mit Ungarn und „seinen Nebenländern“ zu bestehen, und vielleicht der letztere Theil der Aufgabe noch schwieriger als der erstere. Komorn, der Schlüssel der untern Donau, ist noch nicht gefallen und an der gestrigen Börsennachricht war nichts Wahres; es ist stark ausgerüstet sowie auf Monate verproviantirt. Es steht zu erwarten, was das schwere von hier abgegangene Belagerungsgeschütz gegen die gewaltige Festung ausrichten wird. Die Einnahme der Stadt ist von keiner Erheblichkeit. Es scheint nun beinahe, Kroatien wolle mit keckem Uebermuth, den ihm die erspriessliche Mithülfe an der Rebellenbezwingung verleiht, im Länderbunde die oppositionelle Rolle Ungarns übernehmen. Die Sprache der südslawischen Blätter, insbesondere der Agramer Zeitung, ist sehr stark und gegen die Organe des Ministeriums mit Heftigkeit gerichtet. Nicht um die leitenden Artikel eines Lloyd zu verwirklichen, heißt es in der neuesten Agramer Zeitung, und für „Unterthänigkeit“ gegen den Thron mit Hingabe der kostbaren Errungenschaften, hätten die Südslawen gekämpft und geblutet, sondern damit der von Krone und Volk zu vollbringende Bau zu Stande komme, und eben so weit fühlten sie sich hierbei von separatistischen Tendenzen als von der Resignation zu einem centralisirenden, die Nationalitäten nivellirenden Regimente entfernt. In diesem Tone spricht das agramer Blatt.

Wien, d. 26. März. Das heute Morgen erschienene 30ste Armee-Bulletin enthält die Details über die schon gestern Nachmittags eingetroffene Nachricht eines glänzenden Sieges der K. K. Armee in Italien. Feldmarschall Radetzky, der am 19. seine Haupt-

macht bei Pavia versammelt hatte, überschritt am 20. den Ticino in 3 Kolonnen, wovon am 21. die linke von Dorno gegen Mortara, die mittlere von Gropello nach Gambolo, die rechte von Zerbollo gegen Bigevano marschirte, und letztere hierbei ein glänzendes Gefecht bestand. Andererseits wurde Mortara mit der größten Tapferkeit angegriffen und erstürmt. Nach 3 Stunden war der Feind auf allen Seiten geworfen. 2500 Gefangene, 6 Stabs- und 50 Oberoffiziere, 5 Kanonen, 10 Munitionskarren, eine Masse weggeworfener Waffen sind die Trophäen dieses ersten Sieges. Der Feldmarschall setzte den 22. in zwei Kolonnen, die eine von Mortara über Bepolate, die andere von Bigevano über Treccate seinen Marsch gegen Novara fort. — Die vorgestern mitgetheilte Nachricht der Einnahme Comorn's war auf so glaubwürdige Weise an der Börse verkündet worden, daß wir keinen Anstand nahmen, sie wiederzugeben; dennoch hat sich dieselbe als voreilig erwiesen. — Sämmtliche Minister sind nach Olmütz — wie man versichert, in ungarischen Angelegenheiten — berufen worden.

Frankreich.

Paris, d. 25. März. Wir lesen in der „Estafette“ vom 24. d. über den Zustand von Paris: „Gestern Abend fanden bis spät hin zahlreiche Zusammenläufe auf verschiedenen Punkten der Stadt, namentlich auf dem Platz der Bastille, das Chatelet und auf den Boulevards Saint Denis und Saint Martin statt. Man sprach fast ausschließlich über das Clubgesetz. Man bemerkte in den Gruppen besonders viel anständig gekleidete Leute. Es wird vielfach über eine Manifestation zu Gunsten des Fortbestehens der Clubs, welche auf Montag bestimmt wäre, gesprochen. Jedoch halten viele dies Gerücht für unbegründet. Diese Nacht, um 1 Uhr Morgens, brachten Offiziere den Befehl in die Casernen, daß die Truppen sich zum Ausrücken bereit halten möchten. Ein Theil trat auf den Waffenplätzen an, ein anderer wurde in verschiedene Detachements getheilt, in den diversen Stadttheilen zum Patrouilliren ausgesandt. Auch soll die Regierung mehrere wichtige Depeschen erhalten haben, von denen man wissen will, daß sie Unruhen aus den Departements melden.

Gestern Abend 11 Uhr erhielt die Pariser Garnison den Befehl, allnächtlich unter den Waffen bereit zu sein und bis fünf Uhr Morgens in Patrouillen von ganzen Compagnien die Straßen zu durchziehen. Bei jedem Widerstand versammelter Mengen und namentlich dem Versuch, Barricaden zu bauen, haben sie sofort die Feuerwaffe anzuwenden. Die Casernen haben alle Vorkehrungen getroffen, um gegen Ueberfälle gesichert zu sein.

Von Seiten des Handelsministers ist die Anzeige gemacht worden, daß die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten von jetzt an keinem Fremden mehr die Ausfuhr von Gold oder sonstigen edeln Metallen aus Californien gestatte.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 28. März.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	—	100 ¹ / ₂	Pomm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	92 ⁷ / ₈	92 ³ / ₈
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	79 ⁷ / ₈	79 ³ / ₈	R. u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	92 ⁷ / ₈	92 ³ / ₈
Ges. Pr. u. Sch.	—	99 ¹ / ₄	98 ³ / ₄	Schleßische do.	3 ¹ / ₂	—	—
Rur. u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar.	3 ¹ / ₂	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	—	rant. do.	—	—	—
Pr. Staats-Dbl.	5	98 ¹ / ₄	—	Pr. Bk. u. Sch.	—	87 ¹ / ₄	86 ¹ / ₄
do. do.	3 ¹ / ₂	—	—				
Wstpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	—	84 ⁷ / ₈	Friedrichsd'or	—	13 ⁷ / ₁₂	13 ¹ / ₁₂
Groß. Pos. do.	4	96 ⁵ / ₈	—	And. Goldm. à	—	12 ⁵ / ₈	12 ¹ / ₈
do. do.	3 ¹ / ₂	80 ⁷ / ₈	80 ³ / ₈	5 f	—	—	—
Wstpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	90 ¹ / ₄	89 ³ / ₄	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Ber. Anst. Lit.	4	Ber. Anhalt	4 87 1/4 B.
A. B.	4	do. Hambg.	4 91 B.
do. Hamb.	4	do. II. Serie	4 83 1/2 B.
do. St. Star.	4	do. Potsd. M.	4 94 B.
do. Potsd. M.	4	do. do.	5 102 1/2 G.
Magd. Pfbst.	4	do. Stettiner	4
do. Leipziger	4	Magd. = Leipz.	4
Halle = Thür.	4	Halle = Thür.	4 86 G.
Cöln = Mind.	3 1/2	Cöln = Mind.	4 92 1/4 G.
do. Kachn.	4	Rh. v. St. gar.	3 1/2
Bonn = Cöln	5	d. I. Priorität	4
Düsseldorf = Elf.	4	do. St. = Pr.	4
Stiel. Bohw.	4	Düsseldorf = Elf.	4
Niedl. = Märk.	3 1/2	Mühl. = Märk.	4 86 B. 85 1/4 G.
do. Zweigbhn.	4	do. do.	5 98 1/4 B.
Obfchl. L. A.	3 1/2	do. III. Serie	5 93 1/4 B.
do. Lit. B.	3 1/2	do. Zw. bhn.	4 1/2
Cosel = Dverb.	4	do. do.	5 80 B.
Bresl. Freib.	4	Oberschl.	4
Kraf. = Dverb.	4	Kraf. = Dverb.	4 71 B.
Berg. = Märk.	4	Cosel = Dverb.	5
Starg. = Pof.	3 1/2	Stiel. = Bohw.	5 88 G.
Brieg. = Meiff.	4	do. II. Serie	5
Magd. = Wittb.	4	Bresl. = Freib.	4
		Berg. = Märk.	4 97 G.
Quitt. = B.		Ausländische Stamm-Actien.	
Kach. = Mastr.	4	Leipz. = Dresd.	4
		Ludw. = Verb.	4
Ausl. Ob.		24 Fl.	4 86 1/2 G.
Peft. 26 Fl.	4	Riel. = Alt. Sp.	4
Fr. = B. = Rdb.	4	Amst. = R. Fl.	4
		Wald. = Zhr.	4 33 1/2 B.

Leipzig, den 28. März.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Angeboten.	Gesucht.
Königl. sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14. F. von 1000 u. 500 f. kleinere	79 1/4	—	Chemn. R. = Eisenb. Anl. à 10 f. 4 %	—	—
do. do. v. 500 u. 200 à 5 %	87 1/2	—	R. pr. St. = Schuldscheine à 3 1/2 % im pr. Ct. pr. 100	—	—
do. do. kleinere	101	—	R. f. österr. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 % lauf. Zinsen à 4 % à 103 % im à 3 % 14. F.	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	83 1/4	Pr. Frsd'or à 5 f. idem auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs. = bair. C. = G. bis Mich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 f.	77	—	Kud. ausl. Louisd'or à 5 f. nach geringere Ausmünzfüße auf 100	—	12 1/2
Königl. pr. Steuer-Credit-Kassensch. à 3 % im 20. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	79 1/4	—	Conv. = Spec. u. Gld. auf 100	—	2 1/4
Leipz. Stadt = Obligationen à 3 % im 14. F. v. 1000 u. 500 f. kleinere	—	89 1/4	idem 10 u. 20 Kr. auf 100	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	82 1/2	Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
do. von 100 u. 25	—	—	Leipz. Bank = Actien à 250 f. pr. 100	142 1/2	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	—	78 1/2	Epz. = Dresd. Eisenbahn = Act. à 100 f. pr. 400	94 1/2	—
Sächs. do. do. à 3 1/4 %	—	90	Sächs. = Schles. do. pr. 100	73	—
do. do. do. à 4 %	—	99 1/2	Chemn. = Rief. do. pr. 100	—	17
Epz. = Dresd. = Eisenb. P. = Obl. à 3 1/2 %	—	97 1/2	Röbau = Zitt. do. pr. 100	—	13 1/2
			Magdeb. = Leipz. do. pr. 100	166	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 28. März. (Nach Wispeln.)

Weizen!	42	—	49	f	Gerste	20	—	23	f
Roggen	24	—	26	"	Safer	13 1/2	—	16	"

Wasserstand der Saale bei Halle

am 28. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 6 Zoll.
am 29. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 7 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 28. März 11 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 28. bis 29. März.

Im Kronprinzen: Hr. Dr. med. Bremer u. Hr. Kaufm. Ahlenäger a. Berlin. Die Hrrn. Kauf. Drey a. Mannheim, Schubert a. Leipzig, Wassermann a. Barmen, Müller a. Basel.

Stadt Zürich: Hr. Privatm. Kruse a. Leipzig. Hr. Oberleut. v. Hagen u. Hr. Lieut. Frh. v. Lindensfels a. Regensburg. Die Hrrn. Kauf. Janzen a. Potsdam, Holz a. Schaidt, Schaumburg a. Dinselstedt. Hr. Amtm. Wendenburg a. Padersleben. Hr. Defon. Pessch a. Werdershausen. Hr. D.S. = Assessor Schulze a. Nordhausen.

Goldener Ring: Hr. Amtm. Kütlich a. Wendelsstein. Die Hrrn. Amtl. Krüger a. Bromberg, Wagner a. Rosenfeld. Hr. Direktor Dieze a. Brehig. Hr. Kaufm. Träger a. Magdeburg.

Englischer Hof: Die Hrrn. Kauf. Kality a. Magdeburg, Scheuermann a. Mainz, Schulze a. Nordhausen, Scheller a. Trautenhausen. Hr. Wollhdlr. Sonnenberg a. Güssen.

Stadt Hamburg: Die Hrrn. Oberleut. Kirchmann, Liebe u. Pise a. Regensburg. Hr. Justiz-Commiff. Hesse u. die Hrrn. Kauf. Sturm u. Aderhold a. Nordhausen. Hr. Thierarzt Schönfeld a. Krosleben. Hr. Posthalter Müller u. Hr. Fabrikbes. Schöck a. Oschersleben. Hr. Amtm. Bieler a. Pfaffendorf. Die Hrrn. Kauf. Leib a. Bernsburg, Israel a. Cöthen, Grofe a. Magdeburg, Dohhur a. Leipzig, Titmar a. Sangerhausen, Weg a. Wafungen.

Schwarzer Bär: Die Hrrn. Kauf. Samson a. Berlin, Dohmann a. Mannheim. Hr. Gastgeber Dehner a. Gerbstedt. Hr. Kofhändler Zimmer a. Rudersdorf. Die Hrrn. Defon. Frellstedt a. Bettstedt, Rörcher a. Wengendorf, Janide a. Köberig, Kubel a. Schraplau, Ackermann a. Osterhausen. Hr. Fabrik. Brunhuber a. Naumburg.

Goldne Kugel: Die Hrrn. Pferdehdlr. Sternberg u. Ehrhard a. Alsfeld, Mohr a. Bornstedt, John a. Mühlhausen, Hübner u. Müller a. Pestscht, Zimmermann a. Korbeitha, Spier a. Alsfeld, Stern a. Werbau, Krumnscheid a. Schwanefeld, Häsel a. Adorf, Parges a. Mölsen, Puge a. Brotterode, Schmidt u. Klein a. Leisting, Altensberg a. Burg, Liebert a. Naumburg. Die Hrrn. Thierärzte Voigt a. Mühlen, Conrad a. Zeig.

Neueste Nachricht.

Halle, d. 29. März. Die „Deutsche Reform“ vom heutigen Tage enthält Folgendes:

Berlin, d. 29. März. Wie wir hören, soll gestern Abend aus Frankfurt a. M. eine telegraphische Depesche folgenden Inhalts eingegangen sein:

Bei der am 28. d. M. stattgefundenen Kaiserwahl haben 290 Abgeordnete für den König von Preußen gestimmt, während 248 sich der Abstimmung enthielten.

Eine Deputation von 25 Mitgliedern soll sofort gewählt und nach Berlin gesendet werden.

Die National-Versammlung hat beschlossen, bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags zusammen zu bleiben.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Departements-Ersatz-Commission für den Saalkreis am 18. April d. J. zusammentritt.

Halle, am 28. März 1849.

Der Landrath des Saalkreises
v. Bassowik.

Edictal-Vorladung.

Es werden alle unbekanntten Erben

- 1) der am 23. August 1823 hieselbst verstorbenen Ehefrau des Maurergesellen Karl Koscher, Marie Christiane, geb. Albrecht;
- 2) des am 25. April 1826 hier verstorbenen Maurergesellen Karl Gottlieb Koscher, deren beiderseitiger Nachlaß 80 R^r beträgt;
- 3) des am 2. Dec. 1833 zu Schiepzig verstorbenen Arbeitmannes Johann Heinrich Fornauf;
- 4) der am 30. Sept. 1844 zu Schiepzig verstorbenen Ehefrau des ad 3 genannten, Eva Marie Fornauf, geb. Günther, deren beiderseitiger Nachlaß ohngefähr 191 R^r beträgt,

hierdurch zu dem auf

den 10. Mai 1849 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Land- und Stadtgerichtsrathe Langerhanss an Gerichtsstelle hieselbst, Zimmer Nr. 6, eine Treppe hoch, anberaumten Termine, behufs Anmeldung ihrer vermeintlichen Ansprüche, unter der Warnung vorgeladen, daß sie, wenn sie dieselben weder vorher, noch in dem obigen Termine mündlich oder schriftlich anmelden und nachweisen, ihres Rechts an den gedachten Nachlassen für verlustig erklärt, und solche als herrenloses Gut dem Königl. Fiscus werden zugesprochen werden.
Halle a/S., am 23. Juli 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Preuss. Land- u. Stadtgericht zu Weippensee.

Das zu Gebesee belegene, dem Gutsbesitzer Johann Christoph Schäfer daselbst gehörige, vormals Schellwig'sche Mannlehngut, der freie Stedelhof genannt, welches zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau I. h. einzusehenden Taxe auf 8891 R^r 21 S^r 6 A abgeschätzt ist, soll auf

den 6. Juni 1849 Vormittags an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Alle unbekanntten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Mit dem 25. Mai d. J. wird der hiesige Gemeindegeldendienst vacant.

Qualificirende Subjecte mögen sich bis zum 7. April d. J. hier zu Rathhause melden.

Löbejün, den 27. März 1849.

Der Magistrat.

Freiwillige Versteigerung.

Die bei Lindenau, $\frac{1}{2}$ Stunde von Leipzig, gelegene Windmühle mit 2 Mahlgängen, deutsch und amerikanisch eingerichtet, sammt Wohnhaus, mit vollständiger Brod-Bäckerei, Stallung, Inventar und etwas Feld, soll an Ort und Stelle

Mittwoch den 11. April 1849

Mittags 12 Uhr an den Meistbietenden notariell versteigert werden und liegen die diesfälligen Bedingungen auf der Expedition des Unterzeichneten, sowie bei dem Besitzer des Grundstücks, Herrn Mohs in Lindenau, zur Einsicht bereit.
Adv. Gustav Welde, req. Notar.

Auction.

Mittwoch und Donnerstag, den 4. und 5. April d. J., Vormittags von 9 Uhr an soll wegen Wirthschaftsveränderung auf dem Schnapperelle'schen Gute zu Schlettau bei Löbejün sämtliches Vieh und Wirthschafts-Inventarium, und zwar: Mittwoch das Vieh, bestehend in

- 6 guten Arbeitspferden,
- 6 Fohlen, worunter 2 egale Fuchse und 4 schwarze Hengste,
- 24 Stück Rindvieh, alle schwarz von Farbe,

300 Stück Schaaf, wobei 120 Mutter-schaaf mit Lämmer, so im Ganzen, das jüngste Vieh aber je zu 10 Stück ausgebaut, und

Donnerstag den 5. April sämtliches zur Ackerwirthschaft gehörende Schiff und Geschirr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einzufinden wollen.
Schlettau, den 27. März 1849.

Logis-Gesuch.

Gesucht wird von einem jungen Mann ein Parterre-Logis von 2 bis 3 Stuben, möblirt oder nicht, dasselbe muß wo möglich nördlich und in dem lebhaftesten Viertel der Stadt sein.

Adressen mit Preisangabe nimmt der Oberkellner im Leipzig-Magdeburger Bahnhof entgegen.

Die Bäckerei in Rütten ist zum 1. April d. J. anderweit zu verpachten.

Pfeffer.

Das durch den Tod des Oberpredigers Hoppe zu Löbejün erledigte Amt des Bezirks-Vorstehers für den 12ten Aufsicht-Bezirk des Vereins ist von dem Herrn Diakonus Müller zu Löbejün übernommen, wovon wir die Mitglieder des Vereins hierdurch ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen uns beehren.

Halle, den 27. März 1849.

Directorium des Vereins im Saalkreise zur Verhütung von Verbrechen u.
v. Boffe.

Für das laufende Jahr übernehmen wir wieder Versicherungen gegen Hagel-schaden für die neue Berliner Hagel-Affecuranz-Gesellschaft gegen feste Prämie ohne alle Nachzahlung, und sind die dazu nöthigen Papiere bei uns zu haben.

Halle, den 29. März 1849.

H. W. Barnitson & Sohn,
Agenten der neuen Hagel-Affecuranz-Gesellschaft in Berlin.

In dem Strackeschen Hause, unweit des Marktes, sind mehrere Logis zu vermietten durch

den Justiz-Commissarius
Fritsch.

Veränderungshalber ist eine nahrhafte Gastwirthschaft in einem großen Orte auf dem Lande mit etwas Land sofort zu verkaufen. Alles Nähere durch portofreie Briefe bei Herrn Weise in Altsherbitz bei Schkeuditz.

Ein Dekonomie-Behring kann diese Ostern gegen ein mäßiges Lehrgeld auf einem großen Landgute in der Nähe von Leipzig placirt werden. Frankirte Offerten mit A. Z. bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

Freitag und Montag Abends 7 Uhr letzte Chorprobe im Kronprinzen von dem Oratorium: „die Worte des Erlösers am Kreuze“, um deren pünktlichen Besuch ich alle geehrten Sängern und Sänger, welche bei der Aufführung mitwirken wollen, ergebenst bitte.

L. Thieme.

Hausverkauf in Gröbzig.

Ein am hiesigen Markt gelegenes Wohnhaus nebst Scheune und Seitengebäude, worin zeither Seifensiederei betrieben, und wozu $\frac{5}{2}$ Morgen Acker gehören, weist zum Verkauf nach der Kaufmann Kleinholz in Gröbzig.

Flanell-Waaren-Empfehlung. Das zum ersten Male zum hiesigen Jahrmärkte angekommene **Flanell-Waaren-Lager**, welches in dem gestrigen Wochenblatt Seite 479 angekündigt war, befindet sich nicht vor der „Stadt Hamburg, sondern vor dem „schwarzen Adler“, bezeichnet mit der Firma:
Christian Wigel aus Dingelstädt in Thüringen.

Frisch gebrannter Kalk,

Montag und Dienstag, den 2. u. 3. April, auf der Ziegelei am Weinberge bei Halle bei **A. E. Lehmann.**

Cigarren, alte abgelagerte Waare, Bremer und Hamburger Fabrikat, **Barinas-Canaster**, schöner, alter, leichter Taback, ausgeschnitten, in Rollen und ganzen Körben billigt bei
W. Fürstenberg.

Dienstag den 3. April sollen die russ. Esfen zu **Wörmlich** und **Ummendorf**, und Mittwoch den 4. April die zu **Döllnisch** und **Lochau** ausgebrannt werden, welches zur Nachricht des Publikums hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Kreis-Schornsteinfeger-Meister
Becker.

Wohnungs-Veränderung.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mein Geschäft nach der Spiegelgasse Nr. 59 verlegt habe und bitte auch, mich in meinem neuen Lokal beehren zu wollen.

Franz Lüdike, Schneidermeister.

Ein Bursche, am liebsten vom Lande, kann in die Lehre treten beim
Schneidermeister Lüdike,
Spiegelgasse Nr. 59.

Ein guter einspanniger Kutschwagen steht billig zu verkaufen
Domplatz Nr. 92c.

Hausverkauf.

Ein in guter Lage hiesiger Stadt sich befindendes, brauberechtigtes Wohnhaus mit daran stoßendem Garten und allem andern Zubehör, welches sich hauptsächlich für einen Deconomen, hinsichtlich der Lage aber auch für jedes andere Geschäft eignet, soll veränderungshalber unter billigen Bedingungen sofort verkauft werden durch

F. A. Köhler in Zeitz,
Badergasse Nr. 405.

Kapital-Gesuch.

Auf ländliche Besitzungen wird ein Kapital von **1300 R^r** zur ersten Hypothek, jedoch ohne Unterhändler, gesucht. Näheres im Fürstenthale 1 Treppe hoch.
Halle, am 29. März 1849.

Graun.

Ritterguts-Verkauf.

Ein Rittergut von vorzüglichem Boden, zwischen Halle und Leipzig, gegen **1004 Morgen** groß, ist Familienverhältnisse wegen zu verkaufen, wobei auch gute Papiere in Zahlung genommen werden. Nähere Auskunft wird auf frankirte Anfragen, an **A. B. 35 poste restante Halle**, vom Besitzer ertheilt werden.

Pensions-Anerbieten.

Eine anständige Familie wünscht einige Söhne auswärtiger Eltern, welche die hiesigen Schulen besuchen, bei sich aufzunehmen. Die naturgemässeste physische Pflege, so wie die treueste Sorgfalt für die geistige Entwicklung der ihr Anvertrauten, würde als heiligste Pflicht betrachtet werden, während die bescheidensten Bedingungen es leicht machen würden, auf dieses Anerbieten einzugehen. Nähere Auskunft wird in der Apotheke des Waisenhauses ertheilt.

Pianoforte, neue und gebrauchte, letztere auch zum Vermietten, empfehlen
Steingraber & Comp.,
Halle, Barfüßerstraße Nr. 90.

Montag den 2. und Donnerstag den 5. April **Broihan**, auch ist fortwährend Lagerbier zu haben im Schwemm-Brauhaus bei
Müller.

Vortheilhaftes Anerbieten.

Einem unverheiratheten jungen Manne von einiger Bildung, welcher **6 bis 800 R^r** baare, jetzt disponible Mittel besitzt und sogleich eintreten kann, wird in einem Wein- und Restaurations-Geschäft in Leipzig eine gute Stellung geboten. Derselbe hat die Kasse und Aufsicht zu führen und ist daher nur mäßig und angenehm beschäftigt. Für die Kapitaleinlage wird vollkommene Sicherstellung gewährt. Das Nähere hierüber ertheilt im Auftrage **A. Kuckenburg** in Halle, Leipzigerstraße Nr. 285.

Theater.

Herr Director **Bredow** wird hiermit ersucht, das neue Lustspiel von **Puttlich: „Familien-Zwist und Fried.n.“**, welches beinahe täglich in Leipzig und Magdeburg mit entschiedenem Beifall gegeben wird, auch hier in Halle recht bald zur Ausführung zu bringen. Das Lustspiel wird eine um so freundlichere Aufnahme

finden, da Herr v. **Puttlich** hier studirte und sich schon damals viele Freunde erworben.
D. D.

Theater-Anzeige.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache hiermit die ergebene Anzeige: daß es mir gelungen, **Herrn und Madame Brä, Solotänzer vom Königlichen Hoftheater zu Berlin**, für eine Vorstellung zu gewinnen, die Montag den 2. April im Theater stattfinden wird.

Im Vertrauen auf die zahlreiche Theilnahme der hiesigen Kunstfreunde habe ich ein bedeutendes Honorar bewilligt, doch steht dasselbe noch in keinem Verhältnisse zu der außerordentlichen Kunstfertigkeit der Gäste, die gegenwärtig in Leipzig mit demselben glänzenden Erfolge, wie bereits auf allen bedeutenden Bühnen des In- und Auslandes, vor stets gedrängt vollen Häusern gastiren.

Bestellungen auf **Billets** (zu Kassenpreisen) zu dieser Vorstellung werden von heute ab im Theaterbureau entgegengenommen.

Sonntag, den 1. April. **Zampa** oder **Die Marmorbraut**, heroische Oper in 3 Akten von **Herold.**

Familien-Nachrichten.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter **Amalie** mit dem Guttsbesitzer Herrn **Theodor Jänicke** in **Löbejün** zeigen wir hiermit Verwandten und Freunden statt jeder besonderen Meldung nur auf diesem Wege an.
Gröbers, d. 29. März 1849.

Schaaf und Frau.

Amalie Schaaf,
Theodor Jänicke,
Verlobte.

Verlobungs-Anzeige.

Als Verlobte empfehlen sich
Christiane Gröper,
Ferdinand Peter.
Wolkmaritz, den 25. März 1849.

Todes-Anzeige.

Gestern Morgen entriß uns der Tod unsern guten **Hermann** in einem Alter von **5 Jahren**, welches theilnehmenden Verwandten und Freunden hiermit anzeigen
Bambach und Frau.
Trotha, den 29. März 1849.

Deutsche Nationalversammlung.

Frankfurt, d. 26. März.
(Morgen-Sitzung.)

Die Sitzung wird um 9¹/₄ Uhr eröffnet. Nach der Verlesung des Protocolls verkündet der Vorsitzende, daß der Abg. Künig seine Erklärung über die vom Abg. von Schmalzing ihm gegenüber gemachte und vom Abg. Benedey berührte Aeußerung (siehe den Bericht der 192. Sitzung) schriftlich bei dem Bureau eingereicht hat. Der Vorsitzende berichtet über eingelaufene Flottenbeiträge. Der Vorsitzende erbittet sich ferner die Ermächtigung, den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses nach dessen Wünsche in größerer Anzahl drucken zu lassen, damit derselbe von den Abgeordneten in ihren Wahlbezirken gehörig verbreitet würde. Die Versammlung erteilt ihm die Ermächtigung und geht hierauf zur Tagesordnung über. Folgende Paragraphen werden angenommen:

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oheraufsehend zu wahren.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hilfe nicht zu erwiehen ist.

§. 55. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnungen angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Richtigkeit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Ueber einen Zusatzantrag zu §. 67, gestellt von den Agg. Möring und Genossen: „Die Richter bei dem Reichsgerichte werden auf Vorschlag der einzelnen Staaten ernannt,“ wird namentlich abgestimmt und derselbe mit 281 gegen 228 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende will sogleich nach dem im Eisenstuckchen Antrage vorgeschlagenen Verfahren über den dritten Abschnitt „das Reichsoberhaupt“ hinweg zur Abstimmung über Abschnitt IV. „der Reichsrath“ schreiten. Allein der Abg. Schoder stellt einen Antrag, welcher dahin geht, den Abschnitt V. nach dem Abschnitte III. zur Abstimmung zu bringen, da eine Entscheidung über den Reichsrath ohne die Feststellung des Reichsoberhauptes nicht möglich sei. Die Abgg. Kieffer, Welder erklären sich für, die Abgg. Simon von Trier, Wigard, Schüler aus Jena gegen diesen Antrag. Die Versammlung nimmt denselben an und schreitet alsdann zur Abstimmung über Abschnitt V. „der Reichstag“. Folgende Fassung wird angenommen.

Abschnitt V. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 91. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 92. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 93. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40 Mitglieder
Oesterreich	38
Baiern	18
Sachsen	10
Hannover	10
Württemberg	10
Baden	9
Kurhessen	6
Großherzogthum Hessen	6
Holstein (=Schleswig, s. Reich §. 1)	6
Mecklenburg-Schwerin	4
Lauenburg-Elmberg	3
Nassau	3
Braunschweig	2
Oldenburg	2
Sachsen-Weimar	2
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1
Sachsen-Altenburg	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Anhalt-Desau	1
Anhalt-Bernburg	1
Anhalt-Köthen	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Hohenzollern-Hechingen	1
Liechtenstein	1
Hohenzollern-Sigmaringen	1
Waldeck	1
Reuß ältere Linie	1
Reuß jüngere Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe-Detmold	1
Hessen-Homburg	1
Lauenburg	1
Lübeck	1
Frankfurt	1
Bremen	1
Hamburg	1

192 Mitglieder.

Zusatzantrag des Verfassungsausschusses zu §. 93: So lange die österreichischen Lande an dem Bundesstaat nicht theilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Baiern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Württemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

Ein Minoritätsverachten, welches dahin geht, Oesterreich gleich Preußen 40 Stimmen im Staatenhause zuzugesellen, wird bei namentlicher Abstimmung mit 289 gegen 232 Stimmen abgelehnt. Abgelehnt wird ferner ein zweites Minoritätsverachten, welches will, daß Hamburg zwei Stimmen im Staatenhause erhalte. — Ueber den Zusatzantrag des Verfassungsausschusses wurde namentlich abgestimmt und derselbe mit 290 gegen 231 angenommen.

Bevor §. 94 des Ausschussantrages zur Abstimmung gelangt, wird das erste Alinea eines Minoritätsverachtens von Schüler, Wigard und Genossen zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 325 gegen 188 Stimmen verworfen. Es lautet: „Die Mitglieder des Staatenhauses werden durch die Volksvertretung der einzelnen Staaten erwählt.“ Hierauf wird die Sitzung vertagt. Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.

Frankfurt, den 26. März.
(Abend-Sitzung.)

Die Sitzung wird um 4 Uhr eröffnet. Ein Antrag des Abg. Goltz und Genossen zu §. 94 gelangt zuerst zur namentlichen Abstimmung. Er lautet: „Die Mitglieder des Staatenhauses werden in der Weise gewählt, daß die eine Hälfte derselben die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt, für die andere Hälfte aber die Volksvertretung der betreffenden Staaten die dreifache Zahl vorschlägt, aus welcher das betreffende Souveränement wählt.“ Er wird mit 316 gegen 188 Stimmen abgelehnt. Ueber den Antrag von Möring und Genossen: „Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder und Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten,“ wird durch das Aufstehen und Eigenbleiben, wegen des zweifelhaften Resultates aber alsdann durch Stimmzettel abgestimmt und derselbe mit 265 gegen 247 Stimmen angenommen, und somit ist das erste Alinea des §. 94 verworfen und der angenommene Antrag kommt an dessen Stelle. Der Paragraph lautet daher:

§. 94. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder und Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen. Das Verhältnis, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder des Staatenhauses unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 95. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 96. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa notwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 97. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 98. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 99. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 100. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 101. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 102. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 103. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 104. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

Wenn es sich von der Erlassung solcher Gesetze handelt, durch welche Einrichtungen und Maßregeln begründet werden sollen, die der Kompetenz der Reichsgewalt nicht ausdrücklich zugewiesen sind (Abschnitt von der Reichsgewalt, Art. XIII. §. 58 am Ende), so ist für die Schlußabstimmung eines jeden Hauses eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§. 105. Das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 106. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 107. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstag in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Die beiden ersten Alineas aus den Minoritätsverachten Sülich, Schreiner, Mittermaier u. A., wurden bei namentlicher Abstimmung mit 385 gegen 127 Stimmen angenommen. Das dritte Alinea ist gleichfalls das des Minoritätsverachtens.

§. 108. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrags des ordentlichen Budgets, sowie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgiltig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 109. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Siege der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jeder Zeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.



§. 110. Die ordentliche Sitzungsperiode der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 111. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten zu versammeln.

§. 112. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 113. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 114. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr.

Frankfurt, d. 27. März.
(Morgensitzung.)

Nachdem der Vorsitzende den Austritt des Abg. Hoyer aus Pfarrkirchen und einen Flottenbeitrag angezeigt, verkündet er sogleich den Uebergang zur Tagesordnung. Angenommen werden:

Artikel VII.

§. 115. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 116. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 117. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 118. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 119. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 120. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 121. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 122. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 123. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 124. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 125. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 126. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 127. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und

Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 128. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 129. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Nach Vollendung der Abstimmung über Abschnitt V „der Reichstag“ wird über den bereits in zweiter Lesung angenommenen Abschnitt VI „das Reichsgericht“ zur zweiten Lesung des Abschnitts VIII „die Gewähr der Verfassung“ geschritten.

Abchnitt VIII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

Die Abstimmung über §. 195 ist einstweilen ausgesetzt, bis über die Oberhauptfrage entschieden sein wird.

§. 196. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 197. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein besonderes Reichsgesetz erlassen werden.

§. 198. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangestellt.

Artikel II.

§. 199. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 200. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Das erste Alinea des §. 200. wird bei namentlicher Abstimmung mit 310 gegen 206, das zweite mit 282 gegen 235 Stimmen angenommen.

Artikel III.

§. 201. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt wird.

Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Ueber die ersten drei Alineas, deren zweites und drittes dem Minoritätsräthen der Abgeordneten Schüler, Wigard und Simon entnommen, wurde zugleich namentlich abgestimmt und dieselben mit 272 gegen 243 Stimmen angenommen.

Artikel IV.

§. 202. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Ein Antrag der Minorität von Trübschler und Genossen, in die Rubrik 2) des §. 202 zwischen die Worte „so“ und „darf“ einzuschließen die Worte „muß gleichzeitig mit der Verfügung die Einberufung erfolgen“ wird mit 341 gegen 181 Stimmen verworfen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Bekanntmachungen.

Die Gewerkschaft der Braunkohlengrube „Marie“ zu Preußlich macht hierdurch öffentlich bekannt, daß sie gleich ihren Nachbarn vom 2. April d. J. ab die Tonne Braunkohlen auf der Grube zu 4 Silbergrofchen Preußisch verkauft.

Preußlich, den 24. März 1849.

Im Auftrage:

Ed. Schroeter, Schichtmeister.

Gesangbücher,

Halleſche, Magdeburger, Berliner, Halleſche Dom- und deutsch-katholiſche Geſangbücher empfehle ich ord. u. ff. gebunden billigt.

J. G. Grosse.

Große Ulrichſtraße Nr. 15.

Mastochſen-Auction

von 11 bis 15 Stück, Voigtländer, ſehr fett, am 1. April 2 Uhr auf dem Rittergute Löſnig, $\frac{3}{4}$ Stunden von Leipzig.

Soeben erſchien bei Louis Garcke in Merſeburg und iſt durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Franzöſiſches Lesebuch

von

C. A. Radelli.

(Verfaſſer der franz. Grammatik.)

28 Bogen. gr. 8. geh. 25 Sgr.

In demſelben Verlage erſchien:

Praktiſche

franzöſiſche Grammatik

zum Gebrauch für Schulen, wie zum Privat- und Selbſtunterricht.

Nach den neueſten Forſchungen und Verbeſſerungen und nach einer höchſt faſſlichen Methode bearbeitet

von

C. A. Radelli.

1847. gr. 8. geh. 32 Bogen. 20 Sgr.

Dieſe Grammatik hat ſich des ungetheilten Beiſalls aller Sachverſtändigen zu erfreuen. Hohe und höchſte Schulbehörden haben dieſelbe empfohlen, ebenſo praktiſche Lehrer der franzöſiſchen Sprache, auch wurde dieſelbe bereits vielfach in den verſchiedenſten Schulen eingeführt. Unter Andern ſchrieb der Provinzial-Schulrath der Provinz Sachſen, Dr. Schaub zu Magdeburg, kurz nach Erſcheinen dieſes Lesebuchs dem Verleger:

Erw. Wohlgeboren

danke ich verbindlichſt für die gefällige Mittheilung der franzöſiſchen Grammatik von Radelli, von deren Inhalt ich mit Vergnügen nähere Kenntniß genommen habe. Sehr gern bin ich bereit, bei meinen Geſchäftsreisen die Gymnaſien auf dieſelbe aufmerkſam zu machen, und zur Einführung, wenn dieſe beantragt wird, das Meinige beizutragen.

Der Regierungs- und Schulrath Dr. Trinfler zu Merſeburg ſchrieb dem Verleger ebenfalls:

Aerztliches Zeugniß.

Nachdem ich ſchon früher die wohlthätigen Wirkungen der **Ohrenmagnete** bei rheumatiſchen Leiden des Kopfes, der Zähne und vorzüglich des Gehörgangs, erprobt hatte, habe ich jetzt von Neuem die Goldberger'schen **Ohrenmagnete** bei obigen Leiden verſchiedener Art mit gutem, oft mit überraschendem Erfolge angewendet. Ich kann daher dieſes leicht anzuwendende Heilmittel hiermit allen an chroniſchen Kopfkrankheiten Leidenden angelegentlichſt empfehlen, da ſehr oft die groſſe magnetiſche Kraft, ſo nahe an den leidenden Theil angelegt, bei meinen Kranken eine ſchnelle heilsame Wirkung und Beſeitigung des Uebels hervorgebracht hat. Obiges kann ich der Wahrheit getreu hierdurch pflichtgemäß beſcheinigen.

Aisleben a/S., den 16. Januar 1849.

(L. S.)

Dr. F. C. A. Buhle,

praktiſcher Arzt, Operateur und Geburtshelfer.

Von dieſen weit und breit rühmlichſt bekannten und bewährten

Aechten Ohren-Magneten,

welche ein vorzüglich **ſchnelles** Heilmittel gegen **Kopfleiden** aller Art, **rheumatiſche Zahnschmerzen**, **Ohrenreißen** und **Harthörigkeit** ſind, halte ich ſtets zu den feſtgeſtellten Fabrikpreiſen, à Paar mit Gebrauchs-Anweiſung, in elegantem Carton verpackt 1 Thlr. Pr. Cour., Lager und empfehle dieſelben zur geneigten Abnahme.

Franz Laage in Halle.

Indem ich Erw. Wohlgeboren für das überſendete Exemplar der franzöſiſchen Grammatik von Radelli verbindlichſt danke, bin ich gern bereit, dieſelbe bei vorkommender Gelegenheit zum Gebrauche in Schulen zu empfehlen, nachdem ich mich durch genauere Anſicht überzeugt, daß ſie vor vielen andern Grammatiken, welche häufig in Schulen benutzt werden, anzuerkennende Vorzüge hat.

Der Oberlehrer Dr. Genthe am Gymnaſium zu Eisleben giebt folgende Beurtheilung:

„Die praktiſche franzöſiſche Grammatik von C. A. Radelli zeichnet ſich durch Klarheit und Faßlichkeit, wie durch Reichhaltigkeit und Zweckmäßigkeit der Uebungsſtücke vor vielen ähnlichen Werken aus. Ich habe mich derſelben ſeit einem Jahre bei öffentlichem wie Privatunterrichte mit gutem Erfolge bedient und kann ſie mit vollſter Ueberzeugung zur Einführung in Schulen jeder Art empfehlen.“

In das vortheilhafteste Licht möchte dieſe Grammatik aber wohl ſtellen und ihren hohen Werth beſonders hervorzuheben geeignet ſein nachſtehende ausgezeichnete Kritik eines Franzosen, des Prof. Perregaux in Stettin.

„Il a toujours manqué en Allemagne un ouvrage, à l'usage des Allemands qui veulent apprendre la langue française, cet ouvrage si désiré vient de paraître, sous le titre de Grammaire pratique par A. Radelli.“

Elle est aussi claire et facile qu'on peut le désirer, réunit tous les avantages dont ceux qui apprennent le français ont été privés jusqu'ici, une foule de remarques et de règles secondaires, jusqu'à maintenant inédites par tous les autres grammairiens, sont expliquées avec une Lucidité étonnante dans ce nouvel et excellent ouvrage. —

On peut prédire à l'auteur un vrai succès, car il n'y a aucun doute qu'aussitôt que l'ouvrage sera connu et apprécié à sa valeur, il sera substitué dans tous les gymnases, pensions, et écoles aux autres ouvrages de ce genre qui n'y ont été usagées jusqu'à ce jour, que par défaut d'un livre semblable à celui qui est l'objet de cette critique.

Louis Perregaux, Professeur à Stettin.